reformierte
KIRCHE
BURGDORF

Verordnung über die Entschädigungen und Spesen der Pfarrpersonen und Mitarbeitenden

der Evangelisch-reformierten
Kirchgemeinde Burgdorf

gültig ab 1. Oktober 2026

Inhaltsverzeichnis Seite

I. Zweck 2
II. Grundlagen 2
III. Allgemeines 2
IV. Entschädigungen und Spesen der Pfarrpersonen 3
V. Entschädigungen und Spesen der Mitarbeitenden 4
VI. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten 5
VII. Genehmigung 5
VIII. Auflagezeugnis 5
IX. Teilrevision 5
X. Auflagezeugnis Teilrevision 5

I. Zweck

Art. 1 [1] In dieser Verordnung regelt der Kirchgemeinderat die Entschädigungen und Spesen der Pfarrpersonen und der im Monatslohn angestellten Mitarbeitenden der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Burgdorf.

[2] Im Stundenlohn angestellten Personen sowie freiwillig Engagierten werden die Auslagen nach Vorlegen der Belege vergütet.

II. Grundlagen

Art. 2 Die Verordnung stützt sich auf Art. 19 Abs. 1 des Personalreglements der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Burgdorf vom 19. Juni 2023.

Art. 3 [1] Grundlage für die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Entschädigungen und Spesen sind
- die Personalverordnung des Kantons Bern (PV, BSG 153.011.1) vom 18. Mai 2005.
- das Personalreglement für die Pfarrschaft der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn vom 29. Mai 2018.
- die Richtlinie zur Ausgestaltung der Dienstwohnungspflicht für Pfarrerinnen und Pfarrer des Synodalrats der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn vom 28. November 2019.
- die Richtlinie zum Spesenersatz und zu weiteren Entschädigungen für die Pfarrschaft des Synodalrats der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn vom 12. Dezember 2019.

[2] Soweit die Entschädigungen und Spesen in der vorliegenden Verordnung nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen dieser Erlasse.

III. Allgemeines

Art. 4 Die Pfarrpersonen und Mitarbeitenden fordern ihre Entschädigungen und Spesen mit Belegen ein, sofern keine pauschalen Beträge geregelt sind. Die Finanzverwaltung prüft die Belege und sorgt für die periodische Auszahlung der Entschädigungen und Spesen (monatlich, quartalsweise, jährlich).

Art. 5 Für Dienstalters-, Abgangs- oder Geburtstagsgeschenke für Pfarrpersonen und Mitarbeitende kann der Kirchgemeinderat interne Richtlinien erlassen, soweit diese nicht in der Personalverordnung des Kantons Bern geregelt sind (Lohnauszahlung oder Ferientage bei Dienstaltersjubiläen nach Art. 95).

IV. Entschädigungen und Spesen der Pfarrpersonen

Amtsräume Miete

Art. 6 [1] Die Pfarrpersonen mit Residenzpflicht werden für die Miete ihrer Amtsräume entschädigt, soweit sie selber dafür aufkommen müssen. Die Entschädigung richtet sich nach den effektiven Mietkosten, die die Pfarrpersonen zu begleichen haben. Sie orientiert sich am Flächenanteil der Amtsräume an der gesamten Dienstwohnung. Die Berechnung wird pro Pfarrhaus individuell vorgenommen (anhand der Grundlagen der amtlichen Gebäudebewertung des Kantons) und im jeweiligen Mietvertrag festgehalten.

[2] Pfarrpersonen ohne Residenzpflicht, denen die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Burgdorf keine Amtsräume zur Verfügung stellt, werden pauschal mit CHF 250.- pro Monat (CHF 3’000.- pro Jahr) entschädigt.

[3] Pfarrpersonen mit einem Anstellungsgrad von 80 bis 100 % für die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Burgdorf, die nur über einen Amtsraum verfügen, werden für den entgangenen zweiten Amtsraum pauschal mit CHF 125.- pro Monat (CHF 1’500.- pro Jahr) entschädigt.

Amtsräume Einrichtung

Art. 7 Die Einrichtung (Möblierung) der Amtsräume der Pfarrpersonen wird pauschal mit CHF 100.- pro Monat (CHF 1’200.- pro Jahr) pro Person entschädigt, sofern die Räume nicht von der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Burgdorf eingerichtet werden. Dieser Betrag geht von einem Richtwert für die Beschaffung von CHF 12'000.- und einer Abschreibung von 10 % pro Jahr aus.

Amtsräume Betrieb

Art. 8 [1] Die Pfarrpersonen mit Residenzpflicht werden für die Betriebskosten ihrer Amtsräume (Heizung, Strom) entschädigt, soweit sie selber dafür aufkommen müssen. Die Entschädigung richtet sich nach dem effektiven Verbrauch. Der Verbrauch wird im Verhältnis der Fläche des Amtsraumes zur gesamten beheizten Fläche des Gebäudes bemessen. Die Berechnung der Betriebskosten wird pro Pfarrhaus individuell vorgenommen und im jeweiligen Mietvertrag festgehalten. Für die Reinigung der Räume wird eine Pauschale von CHF 50.- je Amtsraum ausgerichtet, sofern die Räume nicht durch die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Burgdorf gereinigt werden.

[2] Pfarrpersonen ohne Residenzpflicht, denen die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Burgdorf keine Amtsräume zur Verfügung stellt, werden pauschal mit CHF 116.65 pro Monat (CHF 1’400.- pro Jahr) für den Betrieb ihrer Amtsräume entschädigt.

Arbeitsplatz Ausstattung

Art. 9 Die Ausstattung des Arbeitsplatzes der Pfarrpersonen (Computer und Peripheriegeräte, Software, Telefone und weitere Geräte) wird pauschal mit CHF 83.35 pro Monat (CHF 1’000.- pro Jahr) entschädigt. Dieser Betrag geht von einem Richtwert für die Beschaffung von CHF 5'000.- und einer Abschreibung von 20 % pro Jahr aus.

Pfarrhaus Umgebung / Garten

Art. 10 Die Pfarrpersonen, die ein Pfarrhaus der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Burgdorf bewohnen, sind für den üblichen, regelmässigen Unterhalt des Aussenraums resp. des Gartens verantwortlich. Die Entschädigung von Kosten, die darüber hinausgehen, richtet sich nach der Absprache mit der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Burgdorf

(Baukommission). Ein jährlicher Baumschnitt geht zulasten der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Burgdorf.

Spesen

Art. 11 Die Spesen werden den Pfarrpersonen wie folgt vergütet:
- Telefon / Internet: die Hälfte der Abonnementsgebühren; die Kosten für einzelne Gespräche nach Aufwand mit Belegen
- Bürospesen (Papier, Kleinmaterial, Druckerpatronen etc.) und Porti nach Aufwand mit Belegen
- Reisespesen im Gemeindegebiet: pauschal CHF 750.- pro Jahr bei einem Anstellungsgrad von 100 %, bei tieferen Anstellungsgraden proportional reduziert
- Reisespesen für Konfirmationsausflüge, Gemeindereisen und -ferien nach Aufwand mit Belegen (vgl. auch Bestimmungen der Personalverordnung des Kantons Bern, Art. 109 – 114)
- Medien (Materialien für Reflexion, Studium und Entwicklung von Ideen): pauschal CHF 300.- pro Jahr bei einem Anstellungsgrad von mindestens 20 %

V. Entschädigungen und Spesen der Mitarbeitenden

Arbeitsplatz, Informatik, Telefonie, Arbeitskleidung- und -ausrüstung

Art. 12 [1] Im Monatslohn angestellten Mitarbeitenden, denen von der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Burgdorf kein Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt wird (Katechetik, Musik), wird die Einrichtung eines privaten Büroarbeitsplatzes (einschliesslich Informatik) bei einem Anstellungsgrad von 100 % mit CHF 400.- pro Monat entschädigt. Bei tieferen Anstellungsgraden wird die Entschädigung proportional reduziert (Anstellungsgrad von mindestens 10 %). Telefonspesen werden nach Aufwand mit Belegen vergütet.

[2] Im Monatslohn angestellten Sigristinnen und Sigristen werden Informatik- und Telefonspesen pauschal mit CHF 70.- pro Monat (CHF 840.- pro Jahr) sowie Spesen für die persönliche Arbeitskleidung und -ausrüstung pauschal mit CHF 15.- pro Monat (CHF 180.- pro Jahr) vergütet.

Reise- und Bürospesen, Medien

Art. 13 [1] Den im Monatslohn angestellten Mitarbeitenden werden die Reise- und Bürospesen wie folgt vergütet:
- Bürospesen (Papier, Kleinmaterial etc.) und Porti nach Aufwand mit Belegen
- Reisespesen im Gemeindegebiet: pauschal CHF 750.- pro Jahr bei einem Anstellungsgrad von 100 %, bei tieferen Anstellungsgraden proportional reduziert, Anstellungsgrad von mindestens 20 %
- Reisespesen für auswärtige Dienstreisen nach Aufwand mit Belegen (vgl. auch Bestimmungen der Personalverordnung des Kantons Bern, Art. 109 – 114)

[2] Im Monatslohn angestellten Mitarbeitenden der Sozialdiakonie und der Katechetik mit einem Anstellungsgrad von mindestens 20 % werden Medien (Materialien für Reflexion, Studium und Entwicklung von Ideen) pauschal mit CHF 300.- pro Jahr vergütet.

VI. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Sie ersetzt die Richtlinien der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Burgdorf für Entschädigungen, Spesen und Geschenke vom 23. Juni 2011 (revidiert mit Beschlüssen des Kirchgemeinderats am 13.09.2018 und am 08.02.2024).

VII. Genehmigung

Diese Verordnung wurde durch den Kirchgemeinderat an der Sitzung vom 28. November 2024 beschlossen.

sig. Inès Walter Grimm	sig. Annette Wisler Albrecht	sig. Denise Hunziker
Inès Walter Grimm Co-Präsidentin	Annette Wisler Albrecht Co-Präsidentin	Denise Hunziker Sekretärin

VIII. Auflagezeugnis

Diese Verordnung ist vom 5. Dezember 2024 bis 3. Januar 2025 (während dreissig Tagen) im Sekretariat der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Burgdorf öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 49 vom 5. Dezember 2024 bekannt gemacht.

Burgdorf, 5. Dezember 2024

sig. Denise Hunziker

Denise Hunziker
Sekretärin

IX. Teilrevision

Der Kirchgemeinderat hat der Teilrevision (Ergänzung im Art. 12 Abs. 2) an seiner Sitzung vom 17. September 2026 zugestimmt. Die neue Verordnung und tritt per 1. Oktober 2026 in Kraft.

Burgdorf, 17. September 2026

Denise Hunziker
Sekretärin

X. Auflagezeugnis Teilrevision

Diese Verordnung ist vom 19. September 2026 bis 18. Oktober 2026 (während dreissig Tagen) im Sekretariat der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Burgdorf öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage wurde im amtlichen Publikationsorgan (ePublikation) vom 19. September 2026 bekannt gemacht.

Burgdorf, 19. September 2026

Denise Hunziker
Sekretärin